



Förderkreis Integrative Erziehung Illertal e.V.
Tel. 07354/1401
Neue Homepage:
www.fie-illertal.de

Mein Kind ist behindert – Handreichung für Eltern

Tagesstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Frühförderung – Kindergarten – Schule	2
Heime und Internate	4
Wohnformen	4

Beantragungen

Windelgeld	5
Behindertenausweis	5
Parkausweis	6
Ausweispflicht	6

Unterstützung

Offene Behindertenarbeit	6
Leistungen der Pflegeversicherung	7
a) Pflegegeld	7
b) Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen	7
c) Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson	7
d) Kurzzeitpflege	
e) Pflegehilfsmittel	8
f) Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	8
g) Zuzahlungs- und Befreiungsregelungen	8

Nachteilsausgleiche

a) Unentgeltliche Beförderung	8
b) Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	8
c) Langfristiger Kindergeldanspruch	9
d) Steuerfreibeträge	9

Anspruch auf Sozialleistungen	9
--------------------------------------	---

Eingliederungshilfe	10
----------------------------	----

Rechtliche Betreuung	10
-----------------------------	----

Behindertentestament	11
-----------------------------	----

Behindertes Kind als beschränkter Vorerbe	12
--	----

Frühförderung

Frühförderung wendet sich an Eltern mit Kindern vom Säuglings- bis zum Schulalter. Insbesondere will die Frühförderung helfen, wenn kleine Kinder bei ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung Unterstützung benötigen.

Je früher in der kindlichen Entwicklung eine Auffälligkeit oder Beeinträchtigung erkannt wird, desto besser kann vorgebeugt und geholfen werden. Gerade die frühkindlichen Entwicklungsphasen sind durch eine hohe Beeinflussbarkeit gekennzeichnet. Hier geht es darum, eine drohende Behinderung abzuwenden oder die Folgen einer Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

Diese Kinder benötigen in den ersten Lebensjahren bis zum Schuleintritt eine Kombination aus vielfältigen medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Hilfen in einem ganzheitlichen Hilfskonzept. Diese Leistung unter Einbeziehung der Familie und des sozialen Umfeldes des Kindes bezeichnet man als „Komplexleistung Frühförderung“. Sie wird durch interdisziplinäre Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren und weitere Frühförderstellen erbracht. Auf diese Leistung besteht ein Rechtsanspruch. Für medizinisch-therapeutische Maßnahmen ist eine ärztliche Verordnung notwendig.

Eine wichtige Aufgabe der Frühförderstellen ist die Beratung der Eltern. So kann es gelingen, Ängste abzubauen und Hilflosigkeit zu überwinden. Eltern lernen, wie sie ihr Kind fördern und werden in ihren Fähigkeiten zur Selbsthilfe gestärkt. Frühförderstellen helfen Eltern, sich in der Vielfalt der Therapieangebote (die wichtigsten sind Physiotherapie/Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie) zurechtzufinden.

INFO: Auskunft für Ihre zuständige Frühförderstelle bekommen Sie bei Ihrer Krankenkasse bzw. bei dem örtlichen Sozialhilfeträger.

Tagesstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kinder und Jugendliche mit Behinderung können u.a. folgende Formen der Tagesbetreuung in Anspruch nehmen:

- **Integrative Kinderkrippen, Kindergärten und Horte**

Hier werden die Kinder in kleineren Gruppen und mit mehr Personal als in den Regeleinrichtungen betreut.

- **Heil- und sonderpädagogische Tagesstätten**

Für Kinder im Vorschulalter oder im Schulalter. Die Betreuung und Förderung jedes einzelnen Kindes ist hier wesentlich intensiver als in einer integrativen Tagesstätte.

In Gruppen von 6 bis 8 Kindern werden die Kinder von speziell heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräften gefördert. Weiterhin stehen den Kindern zahlreiche therapeutische Fachdienste (z. B. Logopädie, Krankengymnastik, Ergotherapie) zur Verfügung.

- **Schulvorbereitende Einrichtungen**

Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf etwa ab dem vierten Lebensjahr. Ebenfalls betreut werden hier Kinder, die von der Förderschule zurückgestellt wurden.

Schulvorbereitende Einrichtungen befinden sich bei den Förderschulen für Kinder mit Behinderung.

- **Schulen für Kinder mit Behinderung**

Kinder werden mit sechs Jahren schulpflichtig. Sie unterliegen der Schulpflicht bis zu ihrem 18. Lebensjahr. Sie haben aber nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht auf einen Schulbesuch. Dies gilt für alle Kinder und Jugendliche, auch solche mit Behinderungen, unabhängig von der Schwere der Beeinträchtigung.

Kinder mit Behinderung können (gegebenenfalls mit Unterstützung der Förderschulen) an Regelschulen unterrichtet werden. Insbesondere seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention wird versucht, Kinder mit Behinderung nicht mehr nur an reinen Förderschulen unterzubringen, sondern unter dem Aspekt der „Inklusion“ ein gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

Können sie am Unterricht in den allgemeinen Schulen auch mit Unterstützung nicht teilnehmen, besuchen sie eine für sie geeignete öffentliche oder private Schule für Behinderte.

Volks- und Berufsschulen für Menschen mit Behinderung sind nach Behinderungsarten bzw. Förderschwerpunkten gegliedert.

Hilfen zur Berufsausbildung und Berufsvorbereitung

Während der Ausbildung erhalten Menschen mit Behinderung Leistungen zum Lebensunterhalt. In der Regel besteht Anspruch auf Ausbildungsgeld.

Die Höhe des Bedarfs richtet sich nach der Art der gewählten Maßnahme, der Art der Unterbringung während dieser Maßnahme (ob die Unterbringung zu Hause oder außerhalb des elterlichen Haushalts stattfindet), dem Alter und Familienstand.

Außerdem werden die Kosten von Lernmitteln, Arbeitskleidung, Fahrtkosten usw. ebenso wie die Sozialversicherung übernommen.

Können Menschen mit Behinderung nicht oder noch nicht den Anforderungen der beruflichen Ausbildung folgen, können sie an folgenden Maßnahmen teilnehmen:

- Arbeitserprobung und Berufsfindung: Sie helfen, die berufliche Verwendbarkeit zu beurteilen. Es finden Grundausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf bestimmte Berufsbereiche oder spezielle Grundausbildungen statt.
- Förderlehrgänge für Menschen mit Behinderung, von denen zu erwarten ist, dass sie nach Abschluss des Lehrgangs eine Ausbildung aufnehmen können.

- Förderlehrgänge für Menschen mit Behinderung, die den Anforderungen einer Berufsausbildung nicht und der Arbeitsaufnahme noch nicht gewachsen sind.

Es werden Ausbildungsgeld und Leistungen zu den notwendigen Kosten der Maßnahme gewährt. Diese Maßnahmen werden in Berufsbildungswerken durchgeführt.

Berufsbildungswerke sind überbetriebliche Einrichtungen mit Ausbildungs- und Internatsplätzen für Jugendliche, deren Behinderung so ausgeprägt ist, dass sie nach Verlassen der (Förder-) Schule eine Berufsausbildung ohne begleitende Hilfen nicht durchlaufen können.

INFO: Zuständig für alle Leistungen (falls kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist) sind die Arbeitsämter.

Studium

Ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule ist nur dann förderbar, wenn diese Maßnahme wegen Art und Schwere der Behinderung in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung oder in einer sonstigen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung abgestellten Maßnahme durchgeführt wird.

Studenten mit Behinderung können bei behinderungsbedingter Verlängerung des Studiums über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG beantragen.

Heime und Internate für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Das Spektrum der Heime umfasst sämtliche Behinderungsarten bis zu schweren Mehrfachbehinderungen:

- das Kurzzeitpflegeheim;
- das 5-Tage-Internat (an Förderschulen);
- das vollstationäre Heim (für Kinder und Jugendliche mit Schwerstbehinderung).

Außerdem gibt es noch Kur-, Genesungs- und Erholungsheime für Kinder mit Behinderung. Hier werden zeitlich befristete, spezielle Behandlungen und Therapien sowie Familienerholungen angeboten.

Wohnformen

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbst über ihr Leben und ihre Wohnform zu entscheiden. Dabei bestimmen sie auch, wo und mit wem sie leben möchten.

Wohnformen können sein:

- Leben mit mehreren Personen und Rund-um-die-Uhr-Betreuung in einem Wohnheim/in einer Wohngruppe einer Einrichtung. Diese Wohnform wird auch als stationäres Wohnen bezeichnet.

- **Ambulant Betreutes Wohnen:** Leben in der eigenen Wohnung alleine oder mit Partner oder in einer kleinen Wohngemeinschaft. Mitarbeiter/innen eines Dienstes kommen stundenweise nach Hause und unterstützen den/die Klienten/Klientin dort, wo Hilfe nötig ist. Diese Wohnformen werden als ambulant betreutes Wohnen bezeichnet.
- **Wohnen in Gastfamilien:** Leben mit familienbezogener individueller Begleitung durch die Gast-Familienmitglieder. Die Gastfamilie und der/die Klient/in wird von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen eines Dienstes unterstützt.

Beantragen

Windelgeld

Windeln zahlt die Krankenkasse, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Dazu wird ein Attest vom Kinderarzt ausgestellt und der Krankenkasse mit formlosem Antrag zugeschickt.

Wichtig ist, dass auf dem Rezept steht, aufgrund welcher Grunderkrankung das Kind Tag und Nacht inkontinent ist.

INFO: Bei der Pflegekasse anrufen, welches Sanitätshaus mit der Pflegekasse wegen Windelgeld zusammenarbeitet. Das Sanitätshaus erklärt dann das unkomplizierte Verfahren.

Behindertenausweis

In Deutschland hat fast jeder zehnte Bürger eine schwere Behinderung. Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr können einen Schwerbehindertenausweis bekommen. Mit dem Ausweis sind einige Vorteile verbunden. Zum Beispiel Steuerermäßigungen und verbilligte oder kostenlose Nutzung von Bus und Bahn. Welche Vorteile man hat, hängt von der Art der Behinderung und vom Grad der Behinderung ab.

Abkürzungen auf dem Behindertenausweis:

- **G**" (Beeinträchtigungen im Straßenverkehr)
- **aG**" (außergewöhnlich gehbehindert)
- **H**" (hilflos)
- **Bl**" (blind)
- **Gl**" (gehörlos)
- **B**" (berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson)
- **RF**" (Ermäßigung des Rundfunkbeitrags möglich)
- **TBl**" (Taubblindheit)

INFO: Einen Schwerbehindertenausweis können Sie beim Versorgungsamt/Landratsamt beantragen.

Parkausweis

Zur Antragstellung ist der Straßenverkehrsbehörde der Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes vorzulegen. Hierin sind neben der Behinderung die weiteren gesundheitlichen Merkmale als Merkzeichen eingetragen, die als Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

Aber Achtung: Es gibt zwei verschiedene Park-Ausweise für Menschen mit Schwerbehinderung. Einen blauen EU-Parkausweis und einen orangenen Parkausweis für Deutschland. **Behinderten-Parkplätze mit Rollstuhlsymbol können nur Menschen nutzen, die einen blauen EU-Parkausweis haben.** Wer nur einen Behindertenausweis besitzt oder sich das Bein gebrochen hat, darf nicht auf einem Behinderten-Parkplatz parken. Auch darf der Ausweis nur genutzt werden, wenn die Person mit Schwerbehinderung mitfährt.

Ausweispflicht

Bereits ab dem 16. Lebensjahr ist man verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Erziehungsberechtigte, die es vorsätzlich oder leichtfertig unterlassen, als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, handeln ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße belegt werden. Den Personalausweis muss man nicht ständig bei sich führen. Bei den neuen Personalausweisen, die das Format einer Scheckkarte haben, muss das Foto zur biometrischen Erkennung geeignet sein.

INFO: Konkret heißt das unter anderem, dass der Ausweisinhaber mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken muss. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein. Diese Anforderungen können einige behinderte Menschen, insbesondere mit schweren Formen einer cerebralen Bewegungsstörung, nicht erfüllen. In der Personalausweisverordnung ist deshalb vorgesehen, dass die Ausweisbehörden aus medizinischen Gründen Ausnahmen von den Vorgaben für das Foto zulassen können.

Unterstützung

Offene Behindertenarbeit

Es gibt so genannte Familienunterstützende oder Familienentlastende Dienste (FUD oder FED), die stundenweise Pflege- und Assistenzleistungen übernehmen, entweder bei Ihnen zu Hause oder in den Räumen des Dienstes. Die Mitarbeiter dieser Dienste begleiten Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung auch bei Aktivitäten in der Freizeit.

Die Art der Unterstützung und die Anzahl der Stunden richten sich nach Ihren Bedürfnissen. Die Mitarbeiter des Dienstes sprechen dies mit Ihnen ab.

INFO: Träger dieser Dienste sind die Landesbehindertenverbände, wie z. B. die Lebenshilfe Memmingen (Tel.: 08331 9913443)

Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegebedürftige Menschen haben Anspruch auf häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege.

Feststellung des Grades der Pflegebedürftigkeit ist der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK). Die Pflegekassen können auch andere unabhängige Gutachter mit der Prüfung beauftragen. Bei einem Hausbesuch wird anhand eines Fragebogens der Pflegebedarf ermittelt.

Tipp: Um sich auf diesen Besuch gezielt vorzubereiten, empfiehlt es sich, ein Pflegetagebuch zu führen, in dem die Hilfen, die der Pflegebedürftige im täglichen Leben benötigt, zeitlich minutiös dokumentiert werden.

Pflegegrad Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit

- | | |
|---|--|
| 1 | geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| 2 | erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| 3 | schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| 4 | schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit |
| 5 | schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung |

a) Pflegegeld

Bei häuslicher Pflege können pflegebedürftige Menschen entweder Pflegesachleistung oder Pflegegeld beanspruchen. Anstelle der Sachleistung kann der pflegebedürftige Mensch Pflegegeld beantragen, beispielsweise indem er sich durch Angehörige betreuen lässt. Das Pflegegeld soll den Pflegebedürftigen in die Lage versetzen, seiner Pflegeperson eine materielle Anerkennung für die sichergestellte Pflege zukommen zu lassen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegegrad.

b) Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen können von versicherten Pflegebedürftigen, die zu Hause gepflegt werden, in Anspruch genommen werden. Diese sollen die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen unterstützen, zum Beispiel um eine Betreuung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Organisation des Pflegealltags.

c) Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Pflege gehindert, muss die Pflegekasse für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr eine Ersatzpflege bezahlen (sogenannte Verhinderungspflege). Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

d) Kurzzeitpflege

Kurzzeitig kann eine stationäre Pflege notwendig sein. Die pflegebedingten Aufwendungen in einer anerkannten Kurzzeitpflegeeinrichtung werden für maximal 28 Tage pro Jahr erstattet.

e) Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Das sind Hilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des pflegebedürftigen Menschen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Typische Pflegehilfsmittel sind Pflegebetten, Rollstuhl, Orthesen, Badewannenlifter etc.

f) Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des pflegebedürftigen Menschen (behindertengerechte Ausstattung des Bades, Einbau eines Treppenlifts etc.) können bis zu 4.000 Euro je Maßnahme gewährt werden. Als „Maßnahme“ wird dabei die Gesamtheit der Umbauten oder Beschaffungen bezeichnet, die zum Zeitpunkt der Antragstellung notwendig sind.

g) Zuzahlungs- und Befreiungsregelungen

Alle Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen Zuzahlungen zu den Leistungen der Krankenkasse leisten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind mit Ausnahme der Zuzahlungen bei Fahrkosten von den Zuzahlungen befreit. Grundsätzlich wird bei allen Leistungen der Krankenkasse eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten erhoben, wobei mindestens 5 Euro höchstens aber 10 Euro je Leistung zu zahlen sind. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10 Prozent der Kosten sowie zusätzlich 10 Euro je Verordnung. Als Zuzahlungen zu stationären Maßnahmen (Krankenhausaufenthalt) werden je Kalendertag 10 Euro erhoben. Es gibt allerdings Belastungsgrenzen.

INFO: Für alle Leistungen (a-g) ist die Pflegekasse des Versicherten zuständig.

Nachteilsausgleich

a) Unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen „G“ bzw. „aG“) oder hilflos (Merkzeichen „H“) oder gehörlos (Merkzeichen „Gl“) sind, können beim Versorgungsamt eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen.

b) Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Im öffentlichen Personenverkehr wird die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

INFO: Das betreffende Merkzeichen verbietet es nicht, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung nutzt.

c) Langfristiger Kindergeldanspruch

Im Normalfall endet der Anspruch auf Kindergeld, sobald das Kind sein 18. Lebensjahr erreicht hat. Macht das Kind jedoch seine erste Berufsausbildung oder geht seinem Erststudium nach, erhalten die Eltern auch während dieser Zeit Kindergeldzahlungen. Spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres endet der Anspruch auf Kindergeld jedoch, selbst wenn Ausbildung oder Studium noch nicht abgeschlossen wurden. Eine Ausnahme gibt es aber: Wenn das Kind aufgrund einer Behinderung nicht selbst dazu in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, wird das Kindergeld über das 18. und auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt. Wichtig dabei: Die Behinderung muss bereits vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

INFO: Den Kindergeldantrag müssen Eltern bei der Familienkasse beantragen, die in der zuständigen Agentur für Arbeit ansässig ist.

d) Steuerfreibeträge

Menschen mit einer Behinderung haben in ihrem Lebensalltag teils erhebliche Mehraufwendungen zu tragen. Um diese Nachteile auszugleichen, werden ihnen entsprechende Ausgaben im Steuerrecht als „außergewöhnliche Belastungen“ anerkannt. Vor allem im Einkommenssteuergesetz und Kraftfahrzeugsteuergesetz machen sich diese Nachteilsausgleiche bemerkbar.

Innerhalb des Einkommenssteuergesetzes können entsprechende Pauschalbeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden und sind für ein ganzes Kalenderjahr gültig. Ihre Höhe richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und ggf. eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis. Eltern, die für ihr behindertes Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, können den Pauschalbetrag auf sich übertragen, wenn das Kind diesen nicht selbst in Anspruch nimmt. Innerhalb des Kraftfahrzeugsteuergesetzes können behinderte Menschen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden oder diese ermäßigen lassen. Für die Befreiung oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer muss das für den Wohnort zuständige Zollamt kontaktiert werden.

Anspruch auf Sozialleistungen

Mit dem 18. Geburtstag haben geistig behinderte Menschen einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe wie zum Beispiel auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege und vor allem auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Auch körperlich behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Sozialleistungen, wenn sie keiner Erwerbsarbeit nachgehen können.

Sofern der Behinderte allerdings über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, muss er das Einkommen bzw. Vermögen auch für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Nur wenn die behinderte Person finanziell hilfebedürftig ist, kommt der Sozialhilfeträger für die Kosten auf (Nachrangprinzip).

Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch zwölft (SGB XII). Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre Fähigkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch die Behinderung wesentlich eingeschränkt ist. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden erbracht, um die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderten Menschen so die Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen. Als Beispiele zählen hierzu:

- Leistungen der Frühförderung
 - Leistungen zur angemessenen Schul- oder Berufsausbildung
 - behinderungsbedingt notwendige Leistungen zur Hochschulausbildung
 - medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
 - Leistungen zu einem möglichst selbständigen Wohnen
- Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gilt auch der Grundsatz der Nachrangigkeit

Dies bedeutet, dass die Eingliederungshilfe nur eingesetzt werden kann, wenn die betroffene Person sich nicht selbst helfen kann oder die notwendige Unterstützung nicht vorrangig durch Dritte (z.B. Angehörige oder andere Sozialversicherungsträger) übernommen werden kann.

INFO: Anträge auf Eingliederungshilfe sind in der Regel beim örtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) zu stellen.

Rechtliche Betreuung

Das Sorgerecht der Eltern endet mit dem 18. Geburtstag ihrer Kinder. Ab diesem Zeitraum sind auch Menschen mit einer Behinderung für ihre Angelegenheiten selbst verantwortlich! Für Mütter und Väter behinderter Kinder stellt sich in dieser Situation häufig die Frage, ob für ihre volljährigen Söhne und Töchter eine rechtliche Betreuung erforderlich ist und ob sie die Betreuung selber übernehmen sollen.

Einen Antrag auf Rechtliche Betreuung kann von dem zukünftig Betreuten selbst gestellt werden oder von Angehörigen bzw. dem näheren Umfeld. Ärzte oder Mitarbeiter von Beratungsstellen können sich auch beim Betreuungsgericht melden und ein Antragsverfahren in die Wege leiten.

Ist ein Antrag beim zuständigen Betreuungsgericht gestellt werden ein ärztliches Gutachten und ein sogenannter Sozialbericht über den zu Betreuenden erstellt. Anhand dieser Gutachten und mit einem persönlichen Gespräch des Betreuungsrichters mit dem Menschen, der zukünftig eine Rechtliche Betreuung erhalten soll, wird über die Notwendigkeit dieser Maßnahme entschieden. Zu jeder Zeit kann der zu Betreuende eigene Wünsche und Vorstellungen zur zukünftigen Rechtlichen Betreuung mitteilen. Eine Rechtliche Betreuung darf nur Lebensbereiche umfassen, die der Betreute selbst nicht mehr regeln kann, wie z.B.

- Gesundheitsorge
- Vermögensorge

- Vertretung in gerichtlichen Verfahren
- Vertretung gegenüber Behörden
- Entgegennahme und Öffnen der Post / Entscheidungen im Fernmeldeverkehr
- Aufenthaltsbestimmung
- Wohnungsangelegenheiten

Diese Bereiche werden vom Betreuungsrichter klar benannt und der Rechtliche Betreuer bekommt hierfür einen klaren Auftrag.

Unterschieden wird zwischen sogenannten ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern. Ehrenamtliche Betreuer sind u.a. Eltern, weitere Angehörige, Bekannte oder Mitarbeiter von Betreuungsvereinen. Diese können eine pauschale Aufwandsentschädigung vom Betreuungsgericht für die Ausführung der Rechtlichen Betreuung erhalten. Berufsbetreuer arbeiten selbständig und erhalten pro Betreuungsfall eine Entlohnung vom Betreuungsgericht.

Wichtig bei der Entscheidung, wer die Rechtliche Betreuung ausüben soll ist, dass der zu Betreuende und der Rechtliche Betreuer sich gut verstehen und eine gute Kommunikation möglich ist. Optimal ist es, wenn eine gute Vertrauensbasis vorhanden ist und der zu Betreuende so gut als möglich in Entscheidungen miteinbezogen werden kann.

INFO: Der Antrag sollte spätestens ein halbes Jahr bevor das behinderte Kind 18 Jahre alt wird gestellt werden. Den Antrag bekommt man bei einem ortsnahen oder ortsansässigen Notar. Informationen gibt es auch bei der Betreuungsbehörde Biberach Telefon: 07351/526450)

Das Behindertentestament

Das Erbrecht regelt, wem das Vermögen eines Menschen nach dessen Tod zufällt, was mit dem Vermögen geschehen soll und wer für die Schulden des Nachlasses aufkommt. Das Erbrecht ist Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, müssen Vermögen, das ihnen durch eine Erbschaft zufällt, zur Deckung ihres sozialhilferechtlichen Bedarfs einsetzen. **Erst wenn das Vermögen bis auf einen Schonbetrag von 5000,- Euro aufgebraucht ist, ist der Sozialhilfeträger wieder zur Leistung verpflichtet.** Wollen Eltern ihren behinderten Kindern materielle Werte aus einer Erbschaft zuwenden, empfiehlt es sich deshalb, ein sogenanntes Behindertentestament zu verfassen. Hierdurch kann der Zugriff des Sozialamtes auf den Nachlass verhindert werden.

Kontraproduktiv ist die gegenseitige Einsetzung der Ehegatten als Alleinerben. Das entspricht einer Enterbung der Kinder und daraus entsteht automatisch ein Anspruch auf den Pflichtteil für das Kind. Diesen Pflichtteil kann der Sozialhilfeträger auf sich überleiten (vgl. zu Übergang von Ansprüchen § 93 SGB XII). Nach dem BGH-Urteil vom 19.01.2011 - IV ZR 7/10 kann ein Behinderter auf seinen Pflichtteil verzichten. Leitsatz: "Der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich nicht sittenwidrig".

Genauso wie ein Erblasser frei bestimmen kann, ob und wem er sein Erbe überlässt, genauso kann also auch ein Erbe entscheiden, ob er das Erbe antreten will oder nicht. Auf diese Art dem Sozialhilfeträger eine Erbschaft vorzuenthalten ist daher nicht sittenwidrig. Ein Pflichtteilsverzicht muss allerdings notariell beurkundet werden. Dafür muss der Behinderte geschäftsfähig sein. Hat er einen Betreuer, so muss das Betreuungsgericht den Pflichtteilsverzicht genehmigen.

Behindertes Kind als beschränkter Vorerbe

Mehr Gestaltungsmöglichkeiten bietet aber ein Behindertentestament. Das Ehepaar setzt in seinem gemeinschaftlichen Testament den überlebenden Elternteil zum Vollerben ein. Das behinderte Kind bestimmen sie zum beschränkten Vorerben. Sein Erbteil muss dabei geringfügig über dem Pflichtteil liegen. Das zweite, nicht behinderte Kind erhält ein Vermächtnis. Um dem Vorerben Zuwendungen aus dem Erbe zu ermöglichen wird zumeist ein Dauertestamentsvollstrecker bestimmt. Dieser Testamentsvollstrecker sorgt dann für den Behinderten und lässt ihm aus dem Erbe die festgelegten Zuwendungen zukommen.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 20.10.1993 - IV ZR 231/92 entschieden, dass eine Verfügung von Todes wegen, mit der Eltern ein behindertes Kind nur als Vorerben auf einen den Pflichtteil kaum übersteigenden Erbteil einsetzen, bei seinem Tod ein anderes Kind als Nacherben berufen und dieses zum Vollerben auch des übrigen Nachlasses bestimmen, rechtswirksam und daher nicht sittenwidrig ist. Dieses „erblasser-freundliche“ Urteil ist die rechtliche Grundlage für die verschiedenen Behindertentestamente. Da sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung von Zeit zu Zeit in manchen Punkten ändert, ist zu beachten, dass es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Da die Regelungen, die im Einzelnen zu treffen sind, sehr kompliziert sind, sollten Eltern sich in jedem Fall anwaltlich beraten lassen.

Tipp: Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Website des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. in der umfangreichen Broschüre "Vererben zugunsten behinderter Menschen", oder in der Broschüre unter www.bvkm.de „Vererben zugunsten behinderter Menschen“.

Quellen:

www.bvkm.de
www.Hilfueerfamilienmitbehindertemkind.de
www.aktionmensch.de
www.kindergeld.org
www.bthg-leichte-sprache.pdf
www.daspflegestaerkungsgesetz.de
www.caritas.de
www.finanztip.de/behindertentestament
www.service-bw.de

Hinweis:

Irrtümer in der Handreichte können nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Veröffentlichung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.